

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Gesundheit
 Radetzkystraße 2
 1031 Wien

Beilagen

LAD1-VD-195093/001-2012
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax 02742/9005-13610 Internet: http://www.noel.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMG-92100/0131-II/A/3/2011	Dr. Markus Grubner		12377	24. April 2012

Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Durchführung von ästhetischen Behandlungen und Operationen (Schönheitsoperationen) (ÄsthOpG) erlassen und das Ärztegesetz 1998 geändert wird

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 24. April 2012 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Durchführung von ästhetischen Behandlungen und Operationen (Schönheitsoperationen) (ÄsthOpG) erlassen und das Ärztegesetz 1998 geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 5 Abs. 1 Z. 9:

Es fehlt die Feststellung, dass zusätzlich zu den Kosten des eigentlichen Eingriffs auch die Kosten für allfällige Voruntersuchungen (§ 7 Abs. 2 Z. 1) und die Kosten für eventuell notwendige Untersuchungen hinsichtlich einer internistischen und/oder anästhesiologischen OP-Freigabe (Lungenröntgen, Labor, Gerinnung etc.), somit alle im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Eingriff stehenden Kosten von der Patientin bzw. vom Patienten zu tragen sind und nicht von Dritten (etwa einem inländischen Sozialversicherungsträger) übernommen werden.

Zu § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 4:

Zwischen dem Aufklärungsgespräch und dem eigentlichen Eingriff müssen vier Wochen (§ 6 Abs. 1) bzw. acht Wochen (§ 7 Abs. 4) liegen.

Insbesondere bei einem bevorstehenden Eingriff, der medizinisch nicht indiziert ist, muss eine hohe Wahrscheinlichkeit gegeben sein, dass alle nur denkbaren Kontraindikationen ausgeschlossen sind, d.h. dass die Patientin bzw. der Patient in der Zwischenzeit keinen banalen Infekt durchgemacht hat, der möglicherweise eine nachteilige Wirkung auf eine Narkose oder einen Eingriff haben könnte. Insofern ist es unbedingt notwendig, dass der Patient bzw. die Patientin unmittelbar vor dem beabsichtigten Eingriff noch einmal gründlich untersucht und hinsichtlich des Befindens in den letzten vier bis acht Wochen befragt wird.

Eine Klarstellung in diesem Sinn ist erforderlich.

Zu § 7 Abs. 3 Z. 1 und Z. 2:

Es kann nicht nachvollzogen werden, warum sowohl die Sachwalterin bzw. der Sachwalter als auch die Patientin bzw. der Patient, sofern diese bzw. dieser einsichts- und urteilsfähig ist, in einen Eingriff einwilligen müssen. Ist die Patientin bzw. der Patient selbst in der Lage, eine Einwilligung nach den Vorgaben des Gesetzes zu erteilen, erscheint die Bestellung eines Sachwalters bzw. einer Sachwalterin für diese Belange entbehrlich. Insofern sollte § 7 Abs. 3 Z. 2 (Einwilligung der Patientin bzw. des Patienten) überdacht werden. Unklar ist auch, wie in der Praxis vorzugehen ist. Insbesondere wäre zu klären, wer zu beurteilen hat, ob eine Patientin bzw. ein Patient in der Lage ist, „Wesen, Bedeutung, Tragweite und Risiken“ des Eingriffs richtig einzuschätzen. Nur aus den Erläuterungen ergibt sich, dass die fehlende Einsichts- und Urteilsfähigkeit von einer unabhängigen Ärztin bzw. einem unabhängigen Arzt zu bestätigen ist. Diese Klarstellung fehlt allerdings im Gesetzestext.

Zur Vermeidung von Problemen in der Praxis wird daher angeregt, diese Bestimmung im Hinblick auf das Erfordernis einer „doppelten Zustimmung“ nochmals zu überdenken. Gegebenenfalls wäre im Gesetzestext klar zu regeln, wie in der Praxis vorzugehen ist.

Zu § 8:

Auf ein Schreibversehen in Abs. 2 wird hingewiesen („für ästhetischenu Behandlungen“). In Abs. 4 sollte wohl auf die verbotenen Tätigkeiten nach „Abs. 1 bis 3“ verwiesen werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates,

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann

